

1. Februar 1860.

N<sup>o</sup> 26.

1. Lutego 1860.

(195)

**Kundmachung.**

(3)

Nro. 379. Am 20. Jänner 1860 ist von Lemberg nach Rzeszow ein Colli (ein Koffer) angekommen, welcher wegen der penetranten Ausdünstung aufgesperrt, und in demselben eine menschliche Leiche vorgefunden wurde. Nach dem ärztlichen Befunde, welcher einen gewaltsamen Tod bezeichnet, ist es die Leiche eines Mannes, 64½ Zoll hoch, nach dem Knochenbau und Gefäßen von kräftiger Konstitution, gut ernährt, in einem Alter von 28 bis 38 Jahren. Das Kopfhaar 3 Zoll lang, geschnitten, von dunkelblonder ins röthliche stehender Farbe gekraust, der Schnurbart ziemlich dicht, von licht-röthlicher Farbe, etwas gekraust, ein Backenbart von röthlicher Farbe, längst des Randes vom Unterkiefer verlaufend, mit dem Schnurbarte verbunden, die Zähne gesund und wenig abgenützt; das Hemd an der Leiche ist von feiner weißer Leinwand mit stehendem modernen Kragenschnitte, 29" lang, der Kragen 2" hoch, die Hemdärmel 23" lang, mit modernen Aufschlägen, an den Mäandern des Aufschlages ein Knopfloch.

Der Bruchtheil hat einen breiten Saum mit drei Reihen fein genähter Falten an beiden Seiten, in der Mitte ein Knopfloch. An der rechten Seite des Hemdes am untern Ende ober dem Einschnitte mit feiner rother Wolle gestickt in groß lateinischer Schrift die Buchstaben C. H., darunter in arabischer Schrift die Zahl 20. An beiden Hemdärmeln war ein Doppelknopf Gold Nro. 2, in der Mitte mit einem vierfachen Stern, ringsherum ziselirt.

An der Brust im Hemd war ein Knopf Gold Nro. 3 erhaben, rund mit sechsfacher Galerie garnirt, schwarz emailirt, in der Mitte eine Krone in der Größe einer kleinen Erbsen ½ Karat schwer. Am Halse eine schwarzseidene Croisèe-Binde ohne Schleife 35" lang 2" breit. Der Koffer ist 36" lang, 19" breit, 18" hoch, aus Tannenholz, von außen mit naturfärbiger ungebleichter grober dichter Leinwand überzogen, die vier Ecken des Deckels sind mit Eisenblech beschlagen, mit schwarzer Oelfarbe angestrichen, mit großen messingenen Kopfnägeln beschlagen. An der Vorderfläche sind zwei schwarz angestrichene Lederlappen zur Bedeckung zweier 19" auseinanderstehenden Schlüsselrösser. Auf beiden Seiten eine Handhabe von starkem schwarzem Lederriemen. An der untern Fläche sind 3 schwarze hölzerne Leisten.

Im Innern ist der Koffer mit einem dünnen Baumwollstoffe überzogen, und ist auf dem innern Deckel am viereckigen Papier kennbar das Wort: München victoria 1854. Im Koffer war ein Lavoir, ganz gut, wie neu, weiß von Porzellan, ovaler Form 13" 2" lang, 10" breit, 2" 10" tief. In der Mitte des Rückenbodens das Fabrikzeichen „Neumark.“

Ein Handtuch von ungebleichtem Gradel, gefensteret, 36" lang, 13" breit, mit einer Schlinge. Am untern Ende roth gestickt, der Buchstabe groß lateinisch H. — Ein Stück lichtgrünen Baumwollstoff, gerade gewebt, in Form eines Fenstervorhanges, 56½" lang, 52½" breit, aus drei gleichen Theilen zusammengenäht.

Vom k. k. Untersuchungsgerichte.

Rzeszow, den 25. Jänner 1860.

(193)

**Kundmachung.**

(2)

Nro. 49481. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die k. k. Finanzprokurator Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen Joseph Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowska ein Summe von 1000 Dukaten hoch, sammt Nebengebühren, die öffentliche Veräußerung der sub N. o. 189 Stadt g. legenen, gegenwärtig zur Nachlassmasse der Theresia Sobolewska gehörenden Realität am 29 März 1860 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddo. 15. März 1859 Z. 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 kr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständisch. Pfandbriefen, nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der exekutionsführende Lemberger Basilianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Ertrag eines Angeldes mitzubietzen.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet das erste Kauffchillingsdrittel mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, die übrigen zwei Drittheile binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung erschlossen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kauffchillingsdrittels wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4. Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5. Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wofern sich Einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen.

Die Merarial-Forderung von 314 fl. 52 kr. C. M. oder 330 fl. 61 kr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6. Die fräglige Realität wird in einem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis hintangegeben.

7. Sobald der Bestbieter das erste Kauffchillingsdrittel erlegt, und die rückständigen zwei Kauffchillingsdrittel sammt der Verpflichtung dieselben bis zum Zahlungstage halbjährig decursive mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Crediten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen.

8. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9. Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationsstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10. Der Ersther ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäfts betreffenden Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen werden würden.

11. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalte nach unbekannt Peter Górski, und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußerten Realität gelangen würden, durch den bereits zu diesem Akte mit Beschluß vom 22. August 1859 Z. 27436 bestellten Kurator Landesadvokaten Dr. Madejski und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(185)

**E d i k t.**

(3)

Nro. 6404-Civ. Vom k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem abwesenden Johann Desrain oder dessen dem Wohnort und dem Namen nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, die k. k. Finanzprokurator Namens des hohen Herrars unterm 13. Dezember 1859 Z. 6404 wegen Eliminirung der Summe von 25 Duk. oder 112 fl. 30 kr. ö. W. aus der Zahlungstabelle des bestandenen Zloczower Zivilmagistrates vom 15. Jänner 1848 Z. 819 und 1359 ex 1847 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860, 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Zloczow zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Wartersiewicz mit Unterstellung des Advokaten Dr. Rechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczów, den 28. Dezember 1859.

(205)

E d i k t.

(1)

Nr. 43012. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte, zivilgerichtlicher Abtheilung, wird zur Befriedigung der durch die Leopold Graf Koziobrodzki'schen Erben, als: Justin, Felix, Ludwig und Emilie Grafen Koziobrodzkie wider die Erben nach Joseph Grafen Koziobrodzki, als: Adam, Isidor und Ludmilla Grafen Koziobrodzkie, dann Herr Anton und Fr. Sofie Wronowski und Herr Josef Uhysz mit Urtheil des bestandenem Stanislawower Landrechts vom 1. Juli 1852 Z. 6269 erlegten Summe von 1050 Tuzaten sammt 5%igen Zinsen vom 14. Mai 1843 und Exekutionskosten pr. 10 fl. RM. und 185 fl. 20 $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. mit Vorbehalt jedoch des Abzuges jenes Betrages, welcher durch Ueberweisung auf das Grundentlastungskapital der Gütertheile von Jańska und Łozina getilgt wurde, die exekutive Feilbiethung dieser zur Hypothek der fraglichen Forderung dienenden, gegenwärtig laut D. 316 p. 212 n. 69 haer. p. 214 n. 71 haer. p. 215 n. 72 haer. dem Herrn Anton Wronowski gehörigen Gütertheile von Jańska und Łozina bewilligt und gemäß dem Anbringen der Exekutionsführer auf den 23. Februar und 24. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen aufgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 22364 fl. 46 kr. RM. oder 23693 fl.  $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden, den 20sten Theil des Ausrufspreises, und rückfichtlich die runde Summe von 1185 fl. ö. W. im Baaren, galizischen Pfandbriefen oder Grundentlastungs-Obligationen mit Coupons und Talons, beide diese Effekten nach dem letzten, aus der Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse gerechnet, zu Händen der Lizitationskommission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Rate des Kaufpreises eingerechnet, den Uebrigen aber nach geendeter Feilbiethung rückgestellt werden wird.

3. Der Meistbiethende wird gehalten sein, zwei Drittel des Ersehungspreises binnen 30 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, das dritte Drittel aber binnen 30 Tagen, nach der ihm oder seinem Bevollmächtigten geschehenen Zustellung der Zahlungsordnung der Hypothekargläubiger an das Depositenamt dieses k. k. Landesgerichtes abzuführen; einstweilen aber betreff dieses restirenden Drittels eine Intabulationsfähige Urkunde dem Gerichte vorzulegen, mittelst deren er das restirende Drittel sammt 5%igen, halbjährig im vorhinein zu entrichtenden Zinsen vom Tage der Uebernahme des physischen Besizes, und der Verbindlichkeit auch dieses Drittel binnen der obigen Frist an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, auf den erstandenen Gütertheilen landtäglich versichert wird.

4. Sobald der Ersteher zwei Drittel des Kaufpreises gezahlt, und das dritte Drittel mit Zinsen sichergestellt haben wird, werden demselben die erstandenen Gütertheile auf sein Einschreiten und seine Kosten in den physischen Besiz übergeben, ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt, alle Tabularschulden aber, mit Ausnahme der Grundlasten und jener Schulden, welche die Gläubiger vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, und welche der Ersteher nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen gehalten sein wird, von den gedachten Gütertheilen extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5. Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf Ansuchen der Exekutionsführer oder ihrer Rechtsnehmer, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation in einem einzigen Termine aufgeschrieben, in welchem diese Gütertheile um was immer für einen Preis werden verkauft werden; übrigens wird er auch seines Badiums verlustig und nicht berechtigt sein, auf den etwa zu erzielenden Mehrertrag einen Anspruch zu machen, als welche vielmehr den Hypothekargläubigern, und eventuell den Exekuten zufallen sollen.

6. Werden diese Gütertheile in Pausch und Bogen verkauft, somit kann der Ersteher auf etwaige Abgänge kein Recht auf irgend eine Vergütung haben.

7. Diese Gütertheile werden in diesen Terminen auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter dem Preise von 6300 fl. ö. W. verkauft werden.

8. Der Meistbiether wird gehalten sein, für den Fall, wenn er nicht in Lemberg wohnhaft sein sollte, bei Fertigung des Lizitationsprotokolls einen der hierortigen Advokaten als Bevollmächtigten zu ernennen, dem der Bescheid über den Lizitationsakt zugestellt werden könnte, widrigens solcher im Amtslokale mit gleicher Rechtswirkung, wie die Zustellung zu eigenen Händen des Ersteher's wird angeheftet werden. Hievon werden die Streittheile, dann die Hypothekargläubiger Ignaz Polchowski, Gustav Amadeus Pernel, Ludwig Stankiewicz und dessen minderjährige Kinder Felix und Susanna Stankiewiczze, Anton Gajewski, Franz Wenner, Peter Jaruntowicz, Łozinski und Gertrude de Trybalskie Łozinska, Anna de Jaruntowicz Łozinska Dziza, Barbara Jaruntowicz Łozinska und Herr Peter Kuliczkowski, alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, so wie auch alle jene, welche mittlerweile mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, oder welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Hrn. Advokaten Hoffmann und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(197)

E d i k t.

(1)

Nr. 220. Das k. k. Bezirksamt Lopatyn gibt hiemit bekannt, daß die am 14. Oktober 1856 zu Mikołajow herrenlos angehaltenen drei Pferde am 1. April 1859 um den Betrag pr. Zwei und Dreißig Gulden 48 kr. öst. Währ. öffentlich feilgebothen worden sind.

Der Eigenthümer dieser Pferde wird im Grunde S. 390 des a. b. G. aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche auf den obbezeichneten Erlös binnen einer Jahresfrist legal darzuthun, widrigens nach Verlauf dieser Frist mit demselben nach S. 392 des besagten Gesetzes verfügt werden wird.

Lopatyn, am 21. Jänner 1860.

E d y k t.

Nr. 220. C. k. Urząd powiatowy czyni niniejszem wiadomo, że przytrzymane bez właściciela na dniu 14. października 1856 w gminie Mikołajowie trzy koni w drodze publicznej licytacji na dniu 1. kwietnia 1859 odbytej, za cenę trzydziestu dwóch złotych reńskich 48 krajcarów walutą austriacką sprzedanemi zostały.

Właściciela tych koni wzywa się niniejszem według osnowy S. 390 ustawy cywilnej, ażeby swe prawa własności do powyższej kwoty ze sprzedaży rzeczonych koni pochodzącej w przeciągu jednego roku legalnie dowiódł, inaczey po upływie tego czasu z rzeczoną kwotą w myśl S. 392 powyższej ustawy zarządcono będzie.

C. k. Urząd powiatowy.

Lopatyn, dnia 21. stycznia 1860.

(207)

E d i k t.

(1)

Nr. 2739. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sadagura wird mittelst gegenwärtigen Ertrites bekannt gemacht, daß zur Einbringung der nach Johann und Theresia Lebus ausbaltenden liquiden Sterbiare, Abhandlungs- und Targgebühren in den Beträgen von 5 fl. 58 kr., 41 $\frac{1}{2}$  kr., 6 fl. 24 kr., 33 fl. 46 kr., 2 $\frac{3}{4}$  kr., 2 fl. 30 kr., 12 kr., 13 kr., 10 kr., 20 kr., 15 kr. und 16 kr., ferner der von dem liquiden Vermögen mit 200 fl. 15 $\frac{1}{2}$  kr. RM. und vom illiquiden mit 200 fl. RM. (zusammen 400 fl. 15 $\frac{1}{2}$  kr. RM.) sammt den von diesen beiden Erbsenerbgetühren seit dem 12. August 1843 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Verzugszinsen und endlich zur Einbringung der von dem hohen Aemter zur Befriedigung der oberwähnten Gebühren eingantworieteten Summen pr. 749 fl. RM. und 1197 fl. 38 kr. ö. W., dann der Exekutionskosten mit 7 fl. 54 kr. RM., 8 fl. RM., so wie der gegenwärtigen in dem Betrage von 12 fl. 33 kr. RM. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der in Sadagura unter Nro. top. 15 gelegenen und dem Benjamin Rauscher in drei Vierteln und dem Moses Rösler in einem Viertel obdörigen Realität in vier, und zwar: am 6. Februar 1860, 6. März 1860, 10. April 1860 und 7. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Früh abzuhaltenden Terminen unter nachstehenden in dem Beschlusse des bestandenem k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte ddo. 31. August 1854 Zahl 10986 bestimmten Lizitations-Bedingnissen vorgenommen werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 3564 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillinghälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillinghälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage, als der die Lizitation bestätigende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufständigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lagen nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aetualforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte das Haus in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis, und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird dasselbe im vierten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret erteilt, und die auf dem fraglichen Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das von ihm erlegte Badium zu Gunsten des h. Aemters in Verfall gesprochen, das Haus aber auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Grundbücher des Dominiums Sadagura und an das betreffende Steueramt gemiesen.

Inbesondere wird hievon der unbekanntem Wohnorts sich aufhaltende Verwalter N. Janowicz, endlich die, denen dieser Lizitationsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, und die nachträglichen Hypothekargläubiger der Realität Nr. 15 in Sadagura mit dem Beifügen verständigt, daß denselben ein Kurator ad hunc actum in der Person des Advokaten Reimann bestimmt worden sei.

Sadagura, am 10. Juli 1859.

(203)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 41902. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 30. September 1859 Zahl 48310 zur Hereinbringung der von der ersten österreichischen Sparrasse wider Klemens Kruszyński mit der Zahlungsaufgabe desselben k. k. Gerichtes vom 19. Jänner 1858 Zahl 58268 erstiegten Summe von 3300 fl. RM. s. N. G., ferner in Gemäßheit des gleichzeitig zur Zahl 50032 - 1859 gefaßten Beschlusses zur Einbringung der von den Erben des Paul Rodakowski erstiegten Forderung von 3300 fl. RM. sammt 5% vom 1. Juli 1850 laufenden Zinsen und sonstigen Nebengebühren, die exekutive Feilbiethung der dem rechtsbesiegten Klemens Kruszyński gehörigen in Lemberg unter RZahl 571  $\frac{1}{4}$  gelegenen Realität in zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedes Mal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen unter nachstehenden vom Wiener k. k. Landesgerichte genehmigten Feilbiethungsbedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 28008 fl. 64 kr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbiethungstagsabnahmen nicht hintangegeben.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungswertes in runder Summe von 2800 fl. ö. Währung im Baaren, in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem Lichte vom Meistbiether auszuweisenden Kurse und nicht über deren Rennerth als Badium zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

Das Badium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbiethungsbedingungen zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendeter Feilbiethung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die 1te binnen 30 Tagen nach Zustellung des dem Feilbiethungsakt zu Gericht annehmenden Bescheides, die 2te binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Silog an das k. k. Depositenamt des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Sachposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, so wie keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen.

Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Sachforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungsfrist zu übernehmen, und über das diesfällige, oder über ein anderweitiges etwaiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kaufschillingerate das Recht zum physischen Genuße und Besitze der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an alle Steuern, Gemeindegaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersterer wird zu seiner Sicherstellung das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle aus dem diesfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingungen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbücherlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rückichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sodin die bürgerliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtenden Gebühren sind vom Ersterer allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersterer die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionsführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbiethung und selbst unter dem Schätzungswerte hintangeben zu lassen in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersterer geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und im dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von dieser Feilbiethung werden beide Theile, so wie sämtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnorte bekannt sind, zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekanntes Hypothekargläubiger, als: Florian Onderka, Konstanca Krumłowska, Johann Krumłowski, Franz Krausoecker, Johann Salzman, Karolina de Jachimowskie Sliwiska, Wilhelm Olszewski, Ester Lath, Schane Langenos, Michael Ludwig, Altenburg Majer, Katharina Huatkowska, Breindl Lubinger, Andreas Lsiewicz, Erasmus Lelowski, Friedrich Lange, Salamon Goldfarb und Josef Reiss, dann alle diejenigen, welche mittlerweile an die Gewähr kommen würden, oder denen der Feilbiethungsbescheid oder die künftigen in dieser Exekutionsangelegenheit ergehenden Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt würden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Pfeiffer mit Substituierung des

Herrn Advokaten Smolka bestellten Kurator und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(196)

**Edikt.**

(1)

Nro. 325. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntes David Lothringer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 16. Jänner 1860 Zahl 325 Herr Anton Michalewski, Grundherr in Niedzieliska, Brzezaner Kreises, wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 fl. RM. oder 1050 fl. ö. W. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselakzeptanten David Lothringer mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 18. Jänner 1860 Zahl 25 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Landes-Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Wartersiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 18. Jänner 1860.

(209)

**Edikt.**

(1)

Nro. 8779. Von dem k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntes Erben des Johann Hoffmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Honoratha Kowalska mit dem Gesuche de praes. 30. November 1859 Z 8779 wider dieselben wegen Nachweisung binnen 3 Tagen, daß die im Lastenstande des in Przemysl unter Nro. 11, Vorstadt Zaszanie gelegenen Realität dom. T. 1. pag. 93. n. 1. an. zu Gunsten des Johann Hoffmann und eigentlich zu Gunsten seiner Nachlassmasse erwirkte Vermerkung des zwischen Johann Hoffmann und Josef Kowalski am 15. Juni 1839 geschlossenen Pachtvertrages des Meierhofes Karanow, so wie die Vermerkung des Inventars der zum fundus instructus gehörigen und durch den Pächter Herr Johann Kowalski übernommenen Sachen gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens diese Vermerkung nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines gelöscht werden wird.

Da der Wohnort dieser Erben nicht bekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Fränkel mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Zzulka auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 28. Dezember 1859.

(208)

**Edikt.**

(1)

Nro. 1562. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntes Johann Grafen Bakowski und Stanislaus Narcis Grafen Dunin Borkowski hiemit bekannt gegeben, daß Boleslaus Graf Dunin Borkowski gegen dieselben und Elisabeth Michalowska als Erstgeklagte und mehrere andere wegen Löschung des dom. 87. pag. 84. n. 35. on. intabulirten Fruchtgenusses sammt Austerlast aus dem Lastenstande der Güter Kormanice sammt Utinenz unterm 18. Februar 1857 Zahl 1562 eine Klage hiergerichts überreicht hatte, und dieselbe bei diesem Gerichte verhandelt wird.

Die besagten Abwesenden werden demnach angewiesen, an dem zum Aktenverzeichnis auf den 6. März 1860 Vormittags 9 Uhr festgesetzten Termin entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder aber ihre Beihilfe dem gleichzeitig zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Reger rechtzeitig einzusenden, als sonst dieselben die aus dieser Verabsäumung fließenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 17. Jänner 1860.

(199)

**Kundmachung.**

(1)

Nr. 7517. Vom 1. Februar 1860 wird die tägliche Botenfahrt zwischen Sereth und Unter-Sinoutz in nachstehender Ordnung verkehren:

Von Sinoutz täglich 10 Uhr 30 Min. Vormittags, in Sereth täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags.

Von Sereth täglich 1 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Sinoutz täglich 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Was mit Bezug auf die hierämtliche Kundmachung vom 2. Juli 1859 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

**Obwieszezenie.**

Nr. 7517. Od 1. lutego 1860 codzienna poczta posłańcza wozowa między Seretem i Nizszym Synowcem w następującym porządku przychodzić i odechodzić będzie:

Ze Synowiec co dzień o 10. godz. 30. min. przed południem, w Serecie co dzień o 11. godz. 30. min. przed południem.

Z Seretu co dzień o 1. godz. 30. min. po południu, w Synowcu co dzień o 2. godz. 30. min. po południu.

Co z odwołaniem się na tutejsze obwieszezenie z dnia 2go lipca 1859 do powszechnej wiadomości się podaje.

Od c. k. galic. dyrekcji pocztowej.

Lwów, dnia 5. stycznia 1860.

**(190) Kundmachung.**

Nr. 3040. Zur Sicherstellung der Konservations- u. Bauherstellung für das Baujahr 1860 im Stryjer Straßenbaubezirke wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialien und Arbeiten, und zw.:

Zur Karpathen-Hauptstraße.

Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 1.

Reparatur der Brücke Nr. 3 . . . . .	42 fl.	61.82 fr.
" " Nr. 6 . . . . .	112 fl.	84.05 fr.
" " Nr. 14 . . . . .	35 fl.	13.56 fr.
" " Nr. 18 . . . . .	14 fl.	45.68 fr.
" " Nr. 22 . . . . .	118 fl.	97.29 fr.
" " Nr. 23 . . . . .	1376 fl.	70.44 fr.
Herstellung der Dammgeländer . . . . .	332 fl.	14.02 fr.

Lisowicer Wegmeisterschaft.

Grd- und Abzuggraben . . . . .	120 fl.	95.55 fr.
Reparatur der Brücke Nr. 37 . . . . .	23 fl.	48.05 fr.
" " Nr. 39 . . . . .	27 fl.	80.89 fr.
" " Nr. 44 . . . . .	13 fl.	82.68 fr.
" " Nr. 52 . . . . .	310 fl.	32.67 fr.
" " Nr. 55 . . . . .	17 fl.	6.54 fr.
" " Nr. 56 . . . . .	42 fl.	2.26 fr.
" " Nr. 57 . . . . .	44 fl.	95.39 fr.
" " Nr. 62 . . . . .	68 fl.	33.53 fr.
Herstellung der Dammgeländer . . . . .	525 fl.	78.26 fr.

Dolinaer Wegmeisterschaft.

Herstellung eines Flechtzaums . . . . .	24 fl.	45.11 fr.
Reparatur der Brücke Nr. 63 . . . . .	43 fl.	93.46 fr.
" " Nr. 70 . . . . .	7 fl.	58.31 fr.
" " Nr. 76 . . . . .	13 fl.	90.21 fr.
" " Nr. 83 . . . . .	15 fl.	65.27 fr.
Reparatur des Kanals Nr. 84 1/2 . . . . .	25 fl.	51.63 fr.
Herstellung der Dammgeländer . . . . .	19 fl.	25.60 fr.

Veretzkoer Straße.

Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 2.

Reparatur der Brücke Nr. 8 . . . . .	5 fl.	65.50 fr.
" " Nr. 9 . . . . .	6 fl.	91.90 fr.

Rozwadower Wegmeisterschaft.

Reparatur der Brücke Nr. 19 . . . . .	372 fl.	17.35 fr.
---------------------------------------	---------	-----------

österreichischer Währung.  
Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 10% Bodien belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stryjer Kreisbehörde einzubringen. Die sonstigen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 festgestellten Bedingungen können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 3040. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stryjskim powiecie budowli gościńców, rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na głównym gościńcu karpackim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 1.

Reparacya mostu Nr. 3 . . . . .	42 zł.	61.82 kr.
" " Nr. 6 . . . . .	112 zł.	84.05 kr.
" " Nr. 14 . . . . .	35 zł.	13.56 kr.
" " Nr. 18 . . . . .	14 zł.	45.68 kr.
" " Nr. 22 . . . . .	118 zł.	97.29 kr.
" " Nr. 23 . . . . .	1376 zł.	70.44 kr.
Poręcze przy gościńcu . . . . .	332 zł.	14.02 kr.

Lisowicki urząd drogowy.

Rowy i kanały . . . . .	120 zł.	95.55 kr.
Reparacya mostu Nr. 37 . . . . .	23 zł.	48.05 kr.
" " Nr. 39 . . . . .	27 zł.	80.89 kr.
" " Nr. 44 . . . . .	13 zł.	82.68 kr.
" " Nr. 52 . . . . .	310 zł.	32.67 kr.
" " Nr. 55 . . . . .	17 zł.	6.54 kr.
" " Nr. 56 . . . . .	42 zł.	2.26 kr.
" " Nr. 57 . . . . .	44 zł.	95.39 kr.
" " Nr. 62 . . . . .	68 zł.	33.53 kr.
Poręcze przy gościńcu . . . . .	525 zł.	78.26 kr.

Doliński urząd drogowy.

Naprawa płotu . . . . .	24 zł.	45.11 kr.
Reparacya mostu Nr. 63 . . . . .	43 zł.	93.46 kr.
" " Nr. 70 . . . . .	7 zł.	58.31 kr.
" " Nr. 76 . . . . .	13 zł.	90.21 kr.
" " Nr. 83 . . . . .	15 zł.	65.27 kr.
Reparacya kanału Nr. 84 1/2 . . . . .	25 zł.	51.63 kr.
Poręcze nad tamą . . . . .	19 zł.	25.60 kr.

Na gościńcu Werekim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 2.

Reparacya mostu Nr. 8 . . . . .	5 zł.	65.50 kr.
" " Nr. 9 . . . . .	6 zł.	91.90 kr.

Rozwadowski urząd drogowy.

Reparacya mostu Nr. 19 . . . . .	372 zł.	17.35 kr.
----------------------------------	---------	-----------

Kompetentów na to przedsiębiorstwo zaprasza się, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadium przesłali najdalej do 20. lutego 1860 do c. k. władzy obwodowej w Stryju. Wszelkie inne wa-

runki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u c. k. władzy obwodowej w Stryju, albo też w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22. stycznia 1860.

**(198) Konkurs.**

Nr. 544. Im Bezirke der k. k. galizischen Post-Direktion ist eine Postoffizialstelle der letzten Klasse mit dem Jahresgebalte von Fünfhundert Fünf und Zwanzig Gulden österr. Währ. gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von Sechshundert Gulden zu besetzen. Gesuche sind unter Nachweisung der legalen Erfordernisse im Postfache und der Sprachkenntnisse längstens bis Ende Februar l. J. hierorts einzubringen.

K. k. galizische Postdirektion.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

**(202) Edikt.**

Nr. 46606. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Weibliche nach unbekanntem Ferdinand Mika oder dessen dem Leben und Weibliche nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 12. November 1859 Z. 46606 Herr Johann Salamon wegen Einantwortung der Summe pr. 400 fl. RM. oder 420 fl. öst. Währ. sammt den pr. 172 fl. 15 kr. öst. Währ. gezahlten 8% Zinsen, dann den weiter vom 12. Jänner 1852 laufenden Exekutionskosten pr. 11 fl. 76 kr. öst. Währ. und andere Nebengebühren aus der dom. 151. pag. 332. n. 12. on. intabulirten Summe 1200 fl. RM. ins Eigenthum des Klägers eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe geteilen, worüber die Taselung zur mündlichen Verhandlung auf den 7. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kodakowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabjämung entprechenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. Dezember 1859.

**(200) Edikt.**

Nro. 2231. In der ersten Hälfte des Monats Juli 1858 ist in der Kudryacer Waldung ein herrnloses Pferd betreten worden, welches gerichtlich veräußert wurde, und der erlöste Betrag nach Abschlag der eingezahlten Fütterungskosten im Restbetrage zu 12 fl. ö. W. gerichtlich ausbewahrt wird.

Der unbefannte Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, binnen Jahresfrist seine Rechte auf dieses Deposit nachzuweisen, als sonstens damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Mielnica, am 29. Dezember 1859.

**Edykt.**

Nr. 2231. W pierwszej połowie miesiąca lipca 1858 przydubany został koń rasy chłopskich koni w lesie kudrynieckim, jakowy publicznie sprzedany został, a wartość osiągnięta po potrąceniu kosztów utrzymania w resztującej ilości 12 zr. w wal. austr. w depozycie sądowym jest przechowana.

Wzywa się nieznanego właściciela konia tego, by w przeciągu roku prawo swoje co do depozytu tego udowodnił, inaczej z takowym podług przepisów prawa się postąpi.

Od c. k. sadu powiatowego.

Mielnica, dnia 29. listopada 1859.

**(194) Edikt.**

Nro. 40391. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit sämtlichen auf dem im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekirten Gläubigern bekannt gemacht, es habe die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Armen- und Waisenstiftung zu Drohowyze das Ansuchen gestellt, die Ediktalaufforderung der Hypothekargläubiger von Drohowyze zur Anmeldung ihrer Ansprüche behufs Zuweisung des Entschädigungskapitals von 40 fl. RM. einzuleiten.

Es werden somit sämtliche über den im Stryer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekarisch sichergestellten Gläubiger mittelst Edikt aufgefordert, ihre Forderungen auf das im Betrage von 40 fl. RM. in Folge rechtskräftigen Entschädigungsausspruches der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion dato. 6. November 1856 Z. 8182 für die aufgehobenen nicht unterthänigen Leistungen ermittelte Entschädigungskapital längstens bis Ende März 1860 bei Vermeidung der im §. 13, 21 und 52 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 Z. 237 ausgedrückten Rechtsfolgen, hiergerichts anzumelden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. November 1859.

**(191) Kundmachung. (3)**

Nro. 2861. Zur Sicherstellung der Konservationsbauherstellungen für das Baujahr 1860 im Stanislawer Straßenbaubezirke wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialien und Arbeiten und zwar auf der Brzezaner Verbindungsstraße zu:

**Dobrowodyer Wegmeisterschaft.**

Banquetsaufhöhlung und Regulierung der Straße . . . 196 fl. 76<sup>2</sup>/<sub>4</sub> fr.  
Herstellung der Straßendammgeländer . . . 891 " 53<sup>3</sup>/<sub>4</sub> "

**Nizniower Wegmeisterschaft.**

Reparatur des Kanals Nro. 71 . . . . . 10 fl. 66.5 fr.  
ditto. des Schlauches Nro. 73 . . . . . 6 " 21<sup>1</sup>/<sub>4</sub> "  
Herstellung der Stützmauer . . . . . 199 " 30<sup>1</sup>/<sub>2</sub> "  
ditto. von Straßengeländern . . . . . 523 " 97 "

**Tysmienitzer Wegmeisterschaft.**

Reparatur des Kanals Nro. 84 . . . . . 19 fl. 64<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.  
ditto ditto. Nro. 87 . . . . . 29 " 11 "  
ditto ditto. Nro. 103 . . . . . 44 " 52 "

**Stanislawer Wegmeisterschaft.**

Reparatur der Sicker Kanäle Nro. 113<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 114<sup>1</sup>/<sub>2</sub> . . . 83 fl. 89 fr.  
Herstellung der Straßengeländer . . . . . 384 " 89 "  
ditto. der Geländer bei der Brücke Nro. 4 . . . 12 " 80 "  
Reparatur der Brücke Nro. 11 . . . . . 10 " 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> "  
ditto. der Geländer Bogenbrücke Nro. 17 . . 1139 " 54 "

**Österreichischer Währung.**

Unternehmungslustige werden eingeladen ihre mit 10% Wadium belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stanislawer Kreisbehörde einzubringen.

Die sonstigen, namentlich die mit h. o. Verordnung vom 13ten Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten Bedingungen können bei der Stanislawer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 2861. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stanislawowskim powiecie budowli gościnców rozpisać się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na Brzezańskim gościńcu komunikacyjnym.

W urzędzie drogowym w Dobrowodach:

Wydrążenie bankietu i regulacyi gościńca . . . . 196 zr. 76<sup>2</sup>/<sub>4</sub> c.  
Poręcze przy gościńcu . . . . . 891 " 53<sup>3</sup>/<sub>4</sub> "

Urząd drogowy w Nizniowie:

Reparacya kanału Nr. 71 . . . . . 10 zł. 66 5 c.  
ditto. szawłoku Nr. 73 . . . . . 6 " 21<sup>1</sup>/<sub>4</sub> "  
ditto. podmurowania . . . . . 199 " 30<sup>1</sup>/<sub>2</sub> "  
Poręcze przy gościńcu . . . . . 523 " 97 "

Urząd drogowy w Tysmienicy:

Reparacya kanału Nr. 84 . . . . . 19 zr. 64<sup>3</sup>/<sub>4</sub> c.  
ditto ditto. Nr. 87 . . . . . 29 " 11 "  
ditto. ditto. Nr. 103 . . . . . 44 " 52 "

Urząd drogowy w Stanislawowie:

Reparacya kanałów Nr. 113<sup>1</sup>/<sub>2</sub> i 114<sup>1</sup>/<sub>2</sub> . . . . . 83 zr. 89 c.  
Poręcze przy gościńcu . . . . . 384 " 89 "  
ditto. przy moście Nr. 4 . . . . . 12 " 80 "  
Reparacya mostu N. 11 . . . . . 10 " 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> "  
Poręcze przy moście Nr. 17 . . . . . 1139 " 54 "

w walucie austriackiej.

Kompetentów na to przedsiębiorstwo zaprasza się, ażeby oferty swoje z załączeniem 10% wadium przesłali najdalej po dzień 20. lutego 1860 do c. k. władzy obwodowej w Stanislawowie.

Inne warunki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u władzy obwodowej w Stanislawowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 22. stycznia 1860.

**(188) E d i k t. (3)**

Nro. 2918. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als prov. Notariatskammer wird hiermit zur Besetzung der in Zółkiew erledigten vakanten Stellen der Konturs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Justizministerium stilisirten Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten. Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaturkandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof 1ter Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen. Die Gesuche haben zu enthalten: die Nachweisung, daß der Bewerber österreichischer Staatsbürger sey; das 24ste Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sey, daß er ferner die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg zurückgelegt haben. Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um

Ertheilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen. Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Zółkiew eine Kaution von 1050 fl. ö. W. erfordert werde.

Lemberg, am 25. Jänner 1860.

**(189) Kundmachung. (3)**

Nro. 42894. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß über Ersuchschreiben des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 7. Oktober 1859, Zahl 49864, zur Vereinerung der von der ersten österr. Sparkasse wider Herz Goldstern mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 21. November 1854 Zahl 42417 erlegten Summe von 3680 fl. RM. s. N. G. die exekutive Feilbietung der dem Exekuten Herz Goldstern gehörigen Realität Nro. 151 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> in Lemberg beim hiesigen k. k. Landesgerichte in den zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitationsterminen unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis von 12338 fl. 35 kr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbietungstagszügen nicht hintergegeben.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Meistbothes 10% des Schätzungswertes in runder Summe von 1240 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gebuchten Wertpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbieter ankommenden Kurse und nicht über deren Nennwerthe als Wadium zu Händen der Feilbietungskommission zu erlesen. Das Wadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingungen zurückgehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.

3) Der Kauffchilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsakt zu Gerichte annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des k. k. Landesgerichtes in Lemberg oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Forderungen zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kauffchilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. — Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Forderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, und über diepfällige, so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kauffchillingsrate das Recht zum physischen Genusse und Besitze der erstandenen Realität; es gebühren ihm von da an alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpunkt an, alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und des Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die erste Hälfte des Kauffchillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Erstehers wird zu seiner Sicherheit das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem diepfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingungen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbücherlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kauffchillings und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sodann die bürgerliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtenden Gebühren sind vom Erstehers allein aus Eigenthum zu bestreiten.

7) Sollte der Erstehers die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionsführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerte hintanzugeben zu lassen, in welchem Falle das erlangte Angeld und die allenfalls von dem ersten Erstehers geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als sich bei der Wiederversteigerung keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von dieser Feilbietung werden beiden Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnort nach unbekannt Blume Bernstein, die liegende Masse der Rochme Fradel Hand, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung, oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, dann jene Gläubiger, welche mittlerweile noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, durch den hiemit in der Person des Advokaten Madejski mit Substituierung des Advokaten Rodakowski bestellten Kurator und durch das gegenwärtige Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(206) **E d i k t.** (1)

Nro. 50756. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekanntem Orts sich aufhaltenden Herrn Akive Bodenstein mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 8. Juli 1856 Zahl 26294 Herr Adolf Kiernik als Rechtsnehmer nach Johann Diestel hiergerichts ein Gesuch wegen Zahlung einer Wechselschuld von 200 fl. RM. überreicht, und die Zahlungsaufgabe gegen den abwesenden Herrn Akive Bodenstein mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 10. Juli 1856 Zahl 26294 erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn Akive Bodenstein diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Herr Dr. Kolischer mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Mahl zur Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten aufgestellt, demselben die unterm 10. Juli 1856 Z. 26294 erlassene Zahlungsaufgabe zugestellt. Es liegt daher dem Herrn Akive Bodenstein ob, seinem aufgestellten Herrn Vertreter die etwa erforderlichen Befehle rechtzeitig mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, als sonst er sich die Folgen seines Versäumnisses selbst zuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(192) **Rundmachung.** (1)

Nr. 794. Zur Hintangabe der Herstellungen an den ar. kath. Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäuden in Korezów, dann Uebertragung und Erbauung der Wohnung und der Oekonomiegebäude des Landmanns Nikola Jarema auf dem, demselben für die zu Gunsten des Pfarrreiss abgetretene Bau-Acta zugewiesenen Aequivalentgrunde, wird eine öffentliche Vizitation auf den 6. Februar und im Falle des Mißlingens die 2te auf den 16. und die 3te auf den 20. Februar d. J. ausgeschrieben.

Der Höchstpreis für alle diese Bauten beträgt 4930 fl. 11 kr. öst. Währ.

Die Vizitationslustigen haben sich am obigen Termine, versehen mit dem 10% Badium von 493 fl. öst. W. hierorts in der Kreisbehörde-Kanzlei Früh 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Baudevisse und die Vizitationsbedingungen bekannt gegeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Zolkiew, am 24. Jänner 1860.

**Obwieszezenie.**

Nr. 794. Celem wypuszczenia reparacyi i budowli przy plebanii gr. kat. w Korczowie uskuteczaić się mających, odbędzie się publiczna licytacja 6. lutego, gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 16. a trzecia 20. lutego b. r.

Cena fiskalna wynosi 4930 zł. 11 kr. austr. wal. Licytanci są obowiązani od pomienionej sumy 10procentowe wadium w kwocie 493 zł. wal. austr. przed zaczęciem licytacji złożyć.

Warunki licytacji, jakoteż szczegóły reparacyi i budowli w urzędzie obwodowym tutejszym ogłoszone zostaną.

Od c. k. władzy obwodowej.

Zółkiew, dnia 24. stycznia 1860.

(204) **Rundmachung.** (2)

Nro. 227. In Erläuterung des Allerhöchsten Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 des Reichsgesetzblattes fand das h. k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit den h. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 Z. 2 des R. G. B. vom Jahre 1860 zu erklären, daß jene vormaligen Dominikalgutskörper, deren Besitzer bei der Amtsübergabe an die landesfürstlichen Gerichte kein Waisen- und Depositenvermögen übergeben, und die Fehlanzeige hierüber erstattet haben, im Sinne und unter den Bedingungen dieses Allerhöchsten Patentes von der Haftung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, dann befreit werden können, wenn bisher weder bei dem Oberlandesgerichte, noch bei dem Kreis- oder Bezirksamte gegen die frühere Gerichtsinhabung ein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung erhoben, und auch kein bereits zuerkannter Anspruch dieser Art angemeldet wurde, oder, wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtmäßige Entscheidung zurückgewiesen, oder aber die zuerkauften Forderungen befriedigt worden sind, und wenn sich auch weder aus der Amtsübergabe, noch sonst ein gegründetes besonderes Bedenken gegen die Hafungsenthebung ergibt.

Behufs der schleunigen Vollziehung dieser hohen Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Daß die Besitzer jener Dominikal-Gutskörper, von welchen kein Vermögen der erwähnten Art übergeben wurde, ihre Gesuche um Ertheilung der nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 R. G. B. zur landtäfelichen Löschung der Otravalhaftung erforderlichen Bestätigung unmittelbar bei dem k. k. Oberlandesgerichte anzubringen haben;

b) daß in jedem solchen Gesuche alle Ortschaften, worauf die Bestätigung lauten soll, und welche besondere landtäfeliche Körper bilden, genau anzuführen sind;

c) daß für jeden Bezirksgerichtsprengel ein besonderes Gesuch anzubringen ist; endlich

d) daß diese Gesuche zu Folge des hohen Justizministerialerlasses vom 1. September 1857 Z. 15387 die Stempelfreiheit genießen.

Wovon sämtliche Gerichtsbehörden des Lemberger Verwaltungsgebietes zur Wissenschaft und Tarnachachtung verständigt werden.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

(184) **E d i k t.** (2)

Nr. 7263. Von dem k. k. Samborer Kreisgerichte wird den Eheleuten Christof und Elisabeth Scherer aus Stryj mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß denselben auf Ansuchen des Georg Reichert im Grunde des von den genannten Eheleuten akzeptirten Wechsels ddo. Stryj am 10. August 1858 über 150 fl. RM. gleichzeitig aufgetragen werde, die eingeklagte Wechselsumme 157 fl. 50 kr. ö. W. sammt Zinsen  $\frac{6}{100}$  vom 11. September 1858 und Gerichtskosten 16 fl. 70 kr. ö. W. dem Kläger Georg Reichert binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechsellrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Beklagten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Czaderski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der obenanführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt. Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 21. Dezember 1859.

### Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 16. do 21. stycznia 1860.

Wohlfeil Tomasz, profesor gimnazjalny, 95 l. m., ze starości.  
Klein Anna, wdowa po aktuaryuszu magistratualnym, 80 l. m., na sparalizowanie płuc.  
Gelb Wiktoria, wdowa po aptekarzu, 66 l. m., na biegunkę.  
Filar Agnieszka, wdowa po urzędniku prywatnym, 61 l. m., na sparalizowanie płuc.  
Krawczyńska Justyna, właścicielka domu, 68 l. m., na suchoty.  
Kłamarz Józefa, wyrobnicza, 22 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.  
Grzyzkowa Katarzyna, dziecię wyrobnicza, 3 tyg. m., na kureczkę.  
Garnocki Józef, dto. 9 r. m., dto.  
Sotwornicka Agnieszka, dto. 7 dni m., dto.  
Hocuy Michał, syn wyrobnicza, 15 l. m., na tyfus.  
Tranowicz Antonina, dziecię wyrobnicza, 1 r. m., na konsumpcję.  
Kryszniuk Pańko, wyrobnicza, 30 l. m., na dysenterję.  
Kracar Karolina, dziecię szewca, 1 r. m., na szkrofule.  
Krański Alojzy, dziecię szewca, 2 l. m., na anginę.  
Szeremeta Teresa, dziecię wyrobnicza, 14 dni m., z braku sił żywotnych.  
Skurczyńska Antonina, dziecię dozorey więźniów,  $\frac{9}{12}$  r. m., na konsumpcję.  
Schulz Jan, dziecię wyrobnicza,  $\frac{10}{12}$  r. m., na konsumpcję.  
Jeschke Karol, dziecię respicyenta, 7 l. m., na zapalenie krtani.  
Habraszewska Józefa, dziecię lokaja, 3 l. m., dto.  
Dembowska Marya, wyrobnicza, 56 l. m., na suchoty.  
Marcinkowski Julian, dziecię wyrobnicza, 14 dni m., na gangrynę.  
Krańska Antonina, dziecię szewca, 5 l. m., na anginę.  
Gramkiewicz Marcella, arezstantka, 29 l. m., na konsumpcję.  
Wasylewicz Marya, dto. 43 l. m., na suchoty.  
Schak Anton, syn kupca, 12 l. m., na febrę konsumpcyjną.  
Ludold Anna, wdowa po woźnym, 74 l. m., ze starości.  
Gibel Hugo, dziecię podpółkownika, 9 tyg. m., na rozejście się krwi.  
Hnatyk Katarzyna, wdowa po policyancie z domu poprawy, 58 l. m., na wodną puchlinę.  
Sikula Marian, dziecię krawca, 1 r. m., na kureczkę.  
Palmińska Anna, dziecię wyrobnicza, 3 tyg. m., z braku sił żywotnych.  
Tymowicz Marya, dto. 8 tyg. m., na kureczkę.  
Rezek Antoni, podoficer z pułku piechoty Hartmann, 19 l. m., na ranę przez wystrzał.  
Jendrzyszyn Jan, syn handlarza, 11 l. m., na szkorbut.  
Salamonowicz Katarzyna, wyrobnicza, 48 l. m., na rozmiękczenie mózgu.  
Gergelewicz Anna, wyrobnicza, 60 l. m., na suchoty.  
Bregwer Basie, dziecię wyrobnicza  $3\frac{1}{2}$  l. m., na żółtaszkę.  
Mieses Zacharias, machlerz, 46 l. m., na suchoty płucowe.  
Sales Chane, dziecię machlerza, 8 dni m., z braku sił żywotnych.  
Bardach Selde, syn kupezyka,  $12\frac{1}{12}$  l. m., na zapalenie płuc.  
Finkels Gittel, dziecię nauczyciela, 2 l. m., na wodną puchlinę.  
Tetteles Jacob, dziecię szmuklerza, 3 l. m., dto.  
Finkler Josef, dziecię nauczyciela,  $\frac{1}{12}$  r. m., na kureczkę.  
Häbel Leih, dziecię machlerza,  $2\frac{1}{2}$  l. m., na zapalenie krtani.  
Wachtel Samuel, dziecię krawca, 6 tyg. m., na wodną puchlinę.  
Schlag Eisig, dziecię żołnierza, 10 r. m., na koklusz.  
Appelberg Schloma, dziecię szczołkarza, 3 l. m., na zapalenie krtani.

**Anzeige - Blatt.****Donlesienia prywatne.****Der Zucht-Widder-Verkauf**

aus der Wollblut-Stammeschäfererei der Herrschaft Giermakówka,  
Czortkower Kreises,

beginnt jeden Jahres den 1. Januar und dauert bis zur Wollschur  
Ende Mai.

Die Preise für die Widder sind durchweg zeitgemäß gestellt Für jene Herden, welche Wolle im Werthe bis 120 fl. pr. Zentner liefern, sind vorzügliche Widder im Preise von 30 bis 60 fl. pr. Stück aufgestellt. Widder für Pépiniären sind von 100 bis 300 fl. taxirt.  
Giermakówka, den 24. Dezember 1859.

**Julius Schnurpfeil,**  
General-Bevollmächtigter.

(14—9)